

Aktuelle Fassung	Neufassung
§ 2 Vereinszweck	§ 2 Vereinszweck
	7. Der Verein kann nach den Richtlinien des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) und des DFL Deutsche Fußball Liga e.V. (DFL e.V.) eine Lizenz- und Vertragsspielermannschaft unterhalten.

§ 5 Mitgliedschaft	§ 5 Mitgliedschaft
8. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt wird zum Ende des Monats wirksam, in dem die Austrittserklärung beim Verein eingegangen ist.	8. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt wird zum Ende des Monats wirksam, in dem die Austrittserklärung beim Verein eingegangen ist. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

§ 7 Organe des Vereins	§ 7 Organe des Vereins
1. Die Organe des Vereins sind a. die Mitgliederversammlung, b. der Aufsichtsrat, c. der Vorstand, d. der Ehrenrat e. der Schiedsrichter_innenausschuss, f. der Nachwuchsausschuss.	1. Die Organe des Vereins sind a. die Mitgliederversammlung, b. der Aufsichtsrat, c. der Vorstand, d. der Ehrenrat e. der Schiedsrichter_innenausschuss, f. der Nachwuchsausschuss. Ihre Tätigkeit richtet sich nach der Satzung und einer etwaigen Geschäftsordnung, die jedes Organ sich geben kann.

§ 10 Aufsichtsrat	§ 10 Aufsichtsrat
1. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs bis neun Mitgliedern. Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt drei Jahre. Wiederwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann bis zu drei Ersatzmitglieder des Aufsichtsrates - nach Rang geordnet - wählen.	1. Der Aufsichtsrat besteht aus vier bis neun Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt, § 8 Nr. 10d. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann bis zu drei Ersatzmitglieder des Aufsichtsrates - nach Rang geordnet - wählen.
2. Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein und dürfen nicht in einem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen oder auf anderer Basis für diesen entgeltlich tätig sein.	2. Mitglied im Aufsichtsrat kann nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen Vereinsmitglieder sein. Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes, Ehrenrats, Kassenprüfer_in oder Handlungsbevollmächtigte/r sein und dürfen nicht in einem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen oder auf anderer Basis für diesen entgeltlich tätig sein.
3. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus, legt es sein Amt nieder oder ist es aus sonstigen Gründen nicht nur vorübergehend an der Amtsausübung	3. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf seiner Amtszeit durch Tod, Niederlegung oder Abberufung aus dem Amt, so tritt an seine Stelle das ranghöchste

<p>gehindert, so tritt an sei-ne Stelle das ranghöchste Ersatzmitglied. Steht kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung, erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl. Die Amtszeit nachgerückter Ersatzmitglieder endet mit der Amtszeit der ordentlich gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates nach drei Jahren.</p>	<p>Ersatzmitglied. Steht kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, nur aus den verbleibenden Mitgliedern.</p> <p>Sofern kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung steht, kann der Aufsichtsrat an Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds ein neues Aufsichtsratsmitglied kooptieren. Dieses ist nicht stimmberechtigt. Das kooptierte Mitglied scheidet mit Ablauf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aus dem Aufsichtsrat aus (Kooptation).</p> <p>Kooptierte Mitglieder des Aufsichtsrates können auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung als Aufsichtsratsmitglied für die restliche Amtszeit nachgewählt werden. Lehnt die Mitgliederversammlung die Wahl des kooptierten Mitglieds ab, kann sie innerhalb von sechs Monaten ein neues Aufsichtsratsmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds nachwählen (Nachwahl).</p>
<p>4. Sobald weniger als 6 Mitglieder - einschließlich gewählter und nachgerückter Ersatzmitglieder - zur Verfügung stehen, ist vom Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Nachwahl einzuberufen.</p>	<p>4. Sobald der Aufsichtsrat weniger als 4 stimmberechtigte Mitglieder hat, ist vom Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Nachwahl für den Rest der Amtsdauer der ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieder einzuberufen.</p>
<p>5. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende_n sowie zwei Stellvertreter_innen.</p>	<p>5. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter_innen.</p>
<p>6. Die Sitzungen werden durch den/die Vorsitzende_n des Aufsichtsrates einberufen. Die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind.</p>	<p>6. Die Sitzungen werden durch den/die Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder einem/ einer von ihm/ ihr Beauftragten schriftlich, fernmündlich oder in elektronischer Form einberufen. Die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates während der Sitzung ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Aufsichtsratsmitglieder, darunter der/ die Vorsitzende oder ein/e Stellvertreter_in, anwesend sind.</p>
<p>7. Der/ die Vorsitzende muss eine Sitzung einberufen, wenn dies mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrates verlangen oder der Vorstand eine Entscheidung des Aufsichtsrates für erforderlich hält.</p>	<p>7. Der/ die Vorsitzende muss eine Sitzung einberufen, wenn dies mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrates verlangen oder der Vorstand eine Entscheidung des Aufsichtsrates für erforderlich hält und dies dem Aufsichtsrat schriftlich mitteilt.</p>

	<p>8. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die der/ die Vorsitzende oder bei dessen/ deren Verhinderung sein/ ihr Stellvertreter_in leitet, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen oder in gemischter Form schriftlich, fernmündlich, per E-Mail oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation und Datenübertragung gefasst und protokolliert werden, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats dem Verfahren zustimmen und sich an der Abstimmung beteiligen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters/ der Sitzungsleiterin bzw. bei Beschlüssen außerhalb von Sitzungen der/ die Aufsichtsratsvorsitzende.</p>
<p>8. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können aus wichtigem Grund vor Ablauf ihrer Amtszeit von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abberufen werden. Dem betroffenen Aufsichtsratsmitglied ist unter vorheriger rechtzeitiger Offenlegung der Gründe, die der beabsichtigten Abberufung zugrunde liegen, Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme und Aussprache vor der beschlussfähigen Mitgliederversammlung, die über die Abberufung entscheiden soll, zu geben.</p>	<p>9. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können aus wichtigem Grund vor Ablauf ihrer Amtszeit von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abberufen werden. Dem betroffenen Aufsichtsratsmitglied ist unter vorheriger rechtzeitiger Offenlegung der Gründe, die der beabsichtigten Abberufung zugrunde liegen, Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme und Aussprache vor der beschlussfähigen Mitgliederversammlung, die über die Abberufung entscheiden soll, zu geben.</p>
<p>9. Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand. Er berät den Vorstand in wirtschaftlichen Angelegenheiten des Vereins und knüpft Kontakte zu Wirtschaftsunternehmen.</p>	<p>10. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck quartalsweise über die Angelegenheiten des Vereins zu unterrichten. Er kann darüber hinaus jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder Bücher und Schriften des Vereins sowie den Kassenbestand einsehen, prüfen und prüfen lassen. Hierzu kann er externe Hilfe hinzuziehen, der den vom Vorstand erstellten Jahresabschluss prüft. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den gesamten Aufsichtsrat, verlangen. Auskunftsbegehren sind vom Aufsichtsrat schriftlich an den Vorstand zu richten.</p> <p>Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.</p>
<p>10. Der Aufsichtsrat ist für die folgenden Angelegenheiten zuständig: a. die Bestätigung des vom Vorstand erstellten Finanzplanes,</p>	<p>11. Der Aufsichtsrat ist für die folgenden Angelegenheiten zuständig: a. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;</p>

- b. Vorschlag der wirtschaftsprüfenden Person an den Vorstand,
- c. die Berufung und die Abberufung von weiteren Vorstandsmitgliedern,
- d. die Zustimmung zum Erwerb, zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie zu Verträgen, die eine Zahlungspflicht von mehr als 50.000,00 EUR begründen.

- b. Kontrolle und Beratung der Geschäftsführung des Vorstands, insbesondere im Hinblick auf die Wahrung einer soliden Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage;
- c. Zustimmung zu dem zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres vom Vorstand zu erstellenden Haushaltsplans (Erfolgs-, Finanz- und Investitionsplan); das gleiche gilt für außerplanmäßige Ausgaben;
- d. Überwachung des Vollzugs des vom Vorstand erstellten Finanzplans;
- e. Feststellung des vom Vorstand aufzustellenden und mit einem Bericht zu versehenen Jahresabschlusses;
- f. Bestellung des Abschlussprüfers;
- g. Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern; dabei hat er die finanzielle Lage des Vereins zu berücksichtigen;
- h. Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
- i. Überwachung des Vorstandes bei der Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Im Innenverhältnis bedürfen folgende Geschäftsführungsmaßnahmen des Vorstandes der Zustimmung des Aufsichtsrats:

- a. Erwerb, Veräußerung, Belastung und Bebauung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- b. Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als 50.000 €;
- c. Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften jeder Art, deren Laufzeit entweder zwei Jahre und 50.000 € überschreitet oder die einen einmaligen oder jährlichen Gegenstandswert von 50.000 € haben;
- d. die Aufnahme und die Vergabe von Darlehen;
- e. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und ähnliche Haftungen einschließlich jeglicher Bestellung von Sicherheiten;
- f. der Abschluss von Spieler- und Trainerverträgen sofern nicht die dafür aufzuwendenden Mittel bereits im Finanzplan vorgesehen sind.

Weitere Aufgabe des Aufsichtsrats ist die Herstellung von Kontakten und die Pflege der Beziehung sowie die Förderung der Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen

	<p>und Einzelpersonen, die für das Wohl des Vereins wichtig sind, insbesondere im Bereich Politik, Sport, Medien und Wirtschaft.</p> <p>Der Aufsichtsrat vertritt den Verein gegenüber dem Vorstand.</p>
11. Der Aufsichtsrat beruft auf Vorschlag des/der Vorstandsvorsitzenden die weiteren Mitglieder des Vorstandes.	<p>12. Der Aufsichtsrat beruft auf Vorschlag des/der Vorstandsvorsitzenden die weiteren Mitglieder des Vorstandes.</p> <p>Die Mitglieder des Vorstandes haben jede Geschäftsbeziehung, die sie außerhalb ihrer Vorstandstätigkeit oder die eine ihnen nahestehende Person zum Verein unterhalten wollen, vorab dem Aufsichtsrat zur Zustimmung offenzulegen.</p>
12. Für die Abberufung der/des Vorstandsvorsitzende_n sind nach deren/dessen vorheriger Anhörung zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch vier Stimmen der Mitglieder des Aufsichtsrates erforderlich.	13. Für die Abberufung von Vorstandsmitgliedern einschließlich der/des Vorstandsvorsitzende_n sind nach deren/dessen vorheriger Anhörung zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch vier Stimmen der Mitglieder des Aufsichtsrates sind erforderlich.
13. Nach Abberufung der/des Vorstandsvorsitzende_n ist die Neuwahl des gesamten Vorstandes erforderlich. Die verbliebenen Vorstandsmitglieder führen die Amtsgeschäfte bis zur Bestellung einer/eines neuen Vorstandsvorsitzenden fort.	14. Die verbliebenen Vorstandsmitglieder führen die Amtsgeschäfte bis zur Bestellung eines neuen Vorstandsmitgliedes bzw. einer/eines Vorstandsvorsitzenden fort.
14. Die Abberufung einzelner Vorstandmitglieder erfolgt auf Antrag der/des Vorsitzenden.	15. Der Aufsichtsrat ist befugt, zu bestimmten Themen einen oder mehrere beratende Fachbeiräte zu bilden, ihnen eine Geschäftsordnung zu geben und seine Mitglieder zu benennen. Diese Beiräte übernehmen beratende Aufgaben in den jeweiligen Fachgebieten.
	16. Die Tätigkeit des Aufsichtsrats ist grundsätzlich ehrenamtlich. Soweit der Verein eine Lizenz- und Vertragsspielermannschaft unterhält, die einer der drei obersten nationalen Spielklassen angehört, kann als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld von bis zu 150,00 Euro gezahlt werden. Voraussetzung dafür ist ein Beschluss des Aufsichtsrats mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder.

§ 11 Vorstand	§ 11 Vorstand
1. Der Vorstand setzt sich aus dem Geschäftsführenden Vorstand und drei bis sechs weiteren Mitgliedern zusammen, die Mitglied des Vereins sein müssen. Die Vorstandsmitglieder bestimmen aus ihrem Kreis	1. Der Vorstand setzt sich aus dem Geschäftsführenden Vorstand mit dem/ der Vorstandsvorsitzenden, 1. und 2. Stellvertreter_in und Schatzmeister_in sowie bis zu sechs weiteren Mitgliedern zusammen. Die

<p>für alle vereinsrelevanten Bereiche ein für den jeweiligen Aufgabenbereich zuständiges Vorstandsmitglied.</p>	<p>Vorstandsmitglieder bestimmen aus ihrem Kreis für alle vereinsrelevanten Bereiche ein für den jeweiligen Aufgabenbereich zuständiges Vorstandsmitglied. Ferner schlägt der Vorstand aus seinen Reihen eine/ einen Vorstandsvorsitzende_n sowie 1. und 2. Stellvertreter_in vor, die vom Aufsichtsrat bestätigt werden.</p>
<p>2. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/ der Vorstandsvorsitzenden, 1. Stellvertreter_in, 2. Stellvertreter_in, Schatzmeister_in.</p>	
<p>3. Der Geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands vertreten, wobei eine_r möglichst der/ die Vorsitzende sein soll. Die Bestellung besonderer Vertreter_innen für bestimmte Sachbereiche durch den Vorstand ist nach Maßgabe des § 12 der Satzung zulässig.</p>	<p>2. Der Geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands vertreten, wobei eine_r möglichst der/ die Vorsitzende sein soll. Die Bestellung besonderer Vertreter_innen für bestimmte Sachbereiche durch den Vorstand ist nach Maßgabe des § 12 der Satzung zulässig.</p>
<p>4. Der/ Die Vorstandsvorsitzende und die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat für die Dauer von jeweils drei Jahren berufen. Erneute Berufungen sind zulässig. Die weiteren Vorstandsmitglieder stellen sich auf der nächsten Mitgliederversammlung persönlich vor, soweit sie nicht ohne ihr Verschulden am Erscheinen verhindert sind. In diesem Falle erfolgt die Vorstellung bei der nachfolgenden Mitgliederversammlung.</p>	<p>3. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat gemäß § 10 Nr. 11 für die Dauer von jeweils drei Jahren berufen. Erneute Berufungen sind zulässig. Neu berufene Vorstandsmitglieder stellen sich auf der nächsten Mitgliederversammlung persönlich vor, soweit sie nicht ohne ihr Verschulden am Erscheinen verhindert sind. In diesem Falle erfolgt die Vorstellung bei der nachfolgenden Mitgliederversammlung.</p>
<p>5. Über jede Sitzung des Vorstands ist ein Beschlussprotokoll zu führen.</p>	<p>4. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch Abberufung, freiwilliges Ausscheiden oder Tod (Ausscheiden).</p>
<p>6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorstandsvorsitzenden. Der Vorstand kann in einem schriftlichen Verfahren beschließen.</p>	
<p>7. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch Abberufung, freiwilliges Ausscheiden oder Tod (Ausscheiden).</p>	<p>5. Jedes Mitglied des Vorstandes kann aus wichtigem Grund vor Ablauf seiner Amtszeit von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abberufen werden. Dem betroffenen Vorstandsmitglied ist unter rechtzeitiger Offenlegung der Gründe, die der beabsichtigten Abberufung zugrunde liegen, Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme und Aussprache vor der beschlussfähigen Mitgliederversammlung, die über die Abberufung entscheiden soll, zu geben.</p>
<p>8. Der/ Die Vorstandsvorsitzende kann vor Ablauf der Amtszeit von der</p>	<p>6. Scheidet die/ der Vorstandsvorsitzende aus, führen die verbliebenen</p>

<p>Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.</p>	<p>Vorstandsmitglieder die Amtsgeschäfte bis zur Berufung eines/ einer neuen Vorstandsvorsitzenden fort.</p>
<p>9. Die Mitglieder des Vorstandes können aus wichtigem Grund vor Ablauf ihrer Amtszeit von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abberufen werden. Dem betroffenen Vorstandsmitglied ist unter rechtzeitiger Offenlegung der Gründe, die der beabsichtigten Abberufung zugrunde liegen, Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme und Aussprache vor der beschlussfähigen Mitgliederversammlung, die über die Abberufung entscheiden soll, zu geben.</p>	<p>7. Scheidet ein anderes Mitglied des Vorstandes aus seinem Amt aus, wird ein Nachfolger schnellstmöglich durch den Aufsichtsrat bestellt.</p>
<p>10. Scheidet die/ der Vorstandsvorsitzende aus, ist eine Neubestellung des gesamten Vorstandes erforderlich. Die verbliebenen Vorstandsmitglieder führen die Amtsgeschäfte bis zur Berufung einer_s neuen Vorstandsvorsitzenden fort.</p>	<p>8. Sitzungen des Vorstandes finden regelmäßig statt. Sie werden zu Terminen anberaumt, die von den Vorstandsmitgliedern mehrheitlich festgelegt werden. Über jede Sitzung des Vorstands ist ein Beschlussprotokoll zu führen.</p>
<p>11. Scheidet ein anderes Mitglied des Vorstandes aus seinem Amt aus oder ist es nicht nur vorübergehend verhindert, so wird auf Vorschlag der/ des Vorstandsvorsitzenden ein/ eine Nachfolger_in auf der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates bestellt. Die Amtszeit des nachgerückten Vorstandsmitglieds endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds geendet hätte.</p>	<p>9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder sowie der/die Vorsitzende oder ein Stellvertreter_in anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorstandsvorsitzenden. Bei Stimmgleichheit bei einer Vorstandssitzung, an der nur zwei Vorstandsmitglieder teilnehmen, kommt ein Beschluss nicht zustande. Beschlüsse des Vorstandes können auch außerhalb von Sitzungen oder in gemischter Form schriftlich, fernmündlich, per E-Mail oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation und Datenübertragung gefasst und protokolliert werden, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats dem Verfahren zustimmen und sich an der Abstimmung beteiligen.</p>
<p>12. Der Vorstand ist eigenverantwortlich zuständig für die Leitung des Vereins und dessen Verwaltung, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Die Mitglieder des Vorstandes beachten bei ihrer Tätigkeit die Sorgfaltspflichten einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung.</p>	<p>10. Der Vorstand ist eigenverantwortlich zuständig für die Leitung des Vereins und dessen Verwaltung, soweit diese Satzung nicht etwas Anderes bestimmt. Die Mitglieder des Vorstandes beachten bei ihrer Tätigkeit die Sorgfaltspflichten einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung.</p>
<p>13. Der Vorstand hat die folgende Aufgaben und Pflichten: a. ordnungsgemäße Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,</p>	<p>11. Der Vorstand hat die folgenden Aufgaben und Pflichten: a. ordnungsgemäße Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,</p>

<p>b. Information der Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung über die Vereinsorgane, Vereinsmedien oder Infoveranstaltungen, bei wesentlichen Fragen des Vereins oder der Vereinsführung unverzüglich.</p> <p>c. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und Empfehlungen oder Beschlüssen des Aufsichtsrates,</p> <p>d. Aufstellung des jährlichen Finanzplanes, Erstellung des Jahresabschlusses sowie des Berichts über die wirtschaftliche Lage des Vereins,</p> <p>e. Umfassende zeitnahe Information des Aufsichtsrats über die Belange des Vereins,</p> <p>f. Beschlussfassung über die Ablehnung und den Ausschluss von Mitgliedern,</p> <p>g. Einstellung und Entlassung von haupt- und nebenberuflichen Trainer_innen und Übungsleiter_innen,</p> <p>h. Einstellung und Entlassung von (Verwaltungs- und sonstigem) Personal und, soweit eine Geschäftsstelle und sonstige Einrichtungen unterhalten werden, deren Anleitung und Aufsicht,</p> <p>i. Berufung der weiteren Ausschussmitglieder auf Vorschlag der von der Mitgliederversammlung gewählten jeweiligen Vorsitzes sowie Begleitung und Kontrolle der Ausschusstätigkeit.</p> <p>j. Der Vorstand erstellt einen Jahresabschluss unter Beachtung handelsrechtlicher Grundsätze, der durch eine_n unabhängige Wirtschaftsprüfer_in zu prüfen ist, welche_r vom Aufsichtsrat vorgeschlagen und vom Vorstand bestellt wird.</p> <p>k. Der vom Vorstand zu erstellende Jahresbericht und Jahresabschluss für das zurückliegende Geschäftsjahr sowie der vom Vorstand aufzustellende Finanzplan für das kommende Geschäftsjahr sind in der Geschäftsstelle des Vereins zur Einsichtnahme bereitzustellen.</p>	<p>b. Information der Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung über die Vereinsorgane, Vereinsmedien oder Infoveranstaltungen, bei wesentlichen Fragen des Vereins oder der Vereinsführung unverzüglich,</p> <p>c. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und Empfehlungen oder Beschlüssen des Aufsichtsrates,</p> <p>d. Aufstellung des jährlichen Finanzplanes, Erstellung des Jahresabschlusses sowie des Berichts über die wirtschaftliche Lage des Vereins,</p> <p>e. Umfassende vierteljährliche Information des Aufsichtsrats über sämtliche Belange des Vereins, bei drohenden Verlusten, Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit und Verstößen gegen die Auflagen der zuständigen Verbände hat der Vorstand angemessen zeitnah zu berichten.</p> <p>f. Beschlussfassung über die Ablehnung und den Ausschluss von Mitgliedern,</p> <p>g. Einstellung und Entlassung von haupt- und nebenberuflichen Trainer_innen und Übungsleiter_innen,</p> <p>h. Einstellung und Entlassung von (Verwaltungs- und sonstigem) Personal und, soweit eine Geschäftsstelle und sonstige Einrichtungen unterhalten werden, deren Anleitung und Aufsicht,</p> <p>i. Regelung aller Angelegenheiten einer Lizenz- und Vertragsspielermannschaft,</p> <p>j. Berufung der weiteren Ausschussmitglieder auf Vorschlag der von der Mitgliederversammlung gewählten jeweiligen Vorsitzes sowie Begleitung und Kontrolle der Ausschusstätigkeit,</p> <p>k. Der Vorstand erstellt einen Jahresabschluss unter Beachtung handelsrechtlicher Grundsätze, der durch eine_n unabhängige Wirtschaftsprüfer_in zu prüfen ist, welche_r vom Aufsichtsrat vorgeschlagen und vom Vorstand bestellt wird,</p> <p>l. Der vom Vorstand zu erstellende Jahresbericht und Jahresabschluss für das zurückliegende Geschäftsjahr sowie der vom Vorstand aufzustellende Finanzplan für das kommende Geschäftsjahr sind mindestens zehn Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des Vereins zur Einsichtnahme bereitzustellen.</p>
<p>14. Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit an Sitzungen der Vereinsausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.</p>	<p>12. Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit an Sitzungen der Vereinsausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.</p>

<p>15. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung und dem Aufsichtsrat gegenüber verpflichtet, über seine Tätigkeit Auskunft zu erteilen, gegenüber dem Aufsichtsrat gilt diese Verpflichtung uneingeschränkt.</p>	<p>13. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung und dem Aufsichtsrat gegenüber verpflichtet, über seine Tätigkeit Auskunft zu erteilen, gegenüber dem Aufsichtsrat gilt diese Verpflichtung uneingeschränkt.</p>
--	--

<p>§ 12 Geschäftsführung Dem Vorstand obliegt die Vertretung und die Geschäftsführung des Vereins. Er ist befugt, besondere Vertreter_innen zu bestellen und diese die Vertretung und Geschäftsführung in Einzelbereichen, die genau zu konkretisieren sind, zu übertragen. Besondere Vertreter_innen können andere Vereinsorgane oder Einzelpersonen sein, die neben- oder hauptberuflich beim Verein angestellt sind.</p>	<p>§ 12 Geschäftsführung Dem Vorstand obliegt die Vertretung und die Geschäftsführung des Vereins. Er ist befugt, die Geschäftsführung in Einzelbereichen, die genau zu konkretisieren sind, anderen Vereinsorganen zu übertragen bzw. sie von nebenamtlich tätigen oder hauptamtlich angestellten Personen ausführen zu lassen.</p>
--	---